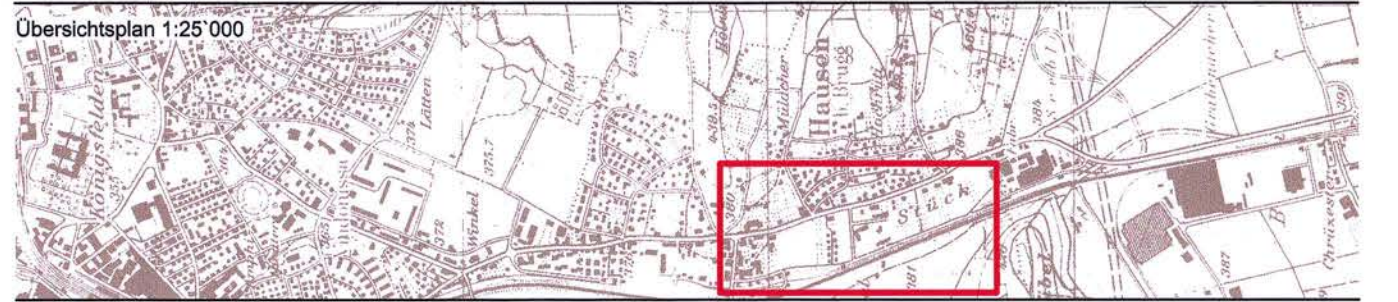




Änderung / Aufhebung Erschliessungsplan
Stück, Süssbach

gemäss § 17 BauG
Situationsplan 1: 1000



Porta + Partner
Ingenieur- und Planungsbüro
Mitarbeiter: R. Gipser
Dipl. Ing. HTL / Planer BSP
Plan Nr. 100P100/2
Grösse: 30 / 147
5200 Brugg, 24.09.02

Vom Gemeinderat beschlossen am: 23. September 2002

Der Gemeindevorstand:
M. Härdi
Der Gemeindevorstand:
H. Byland

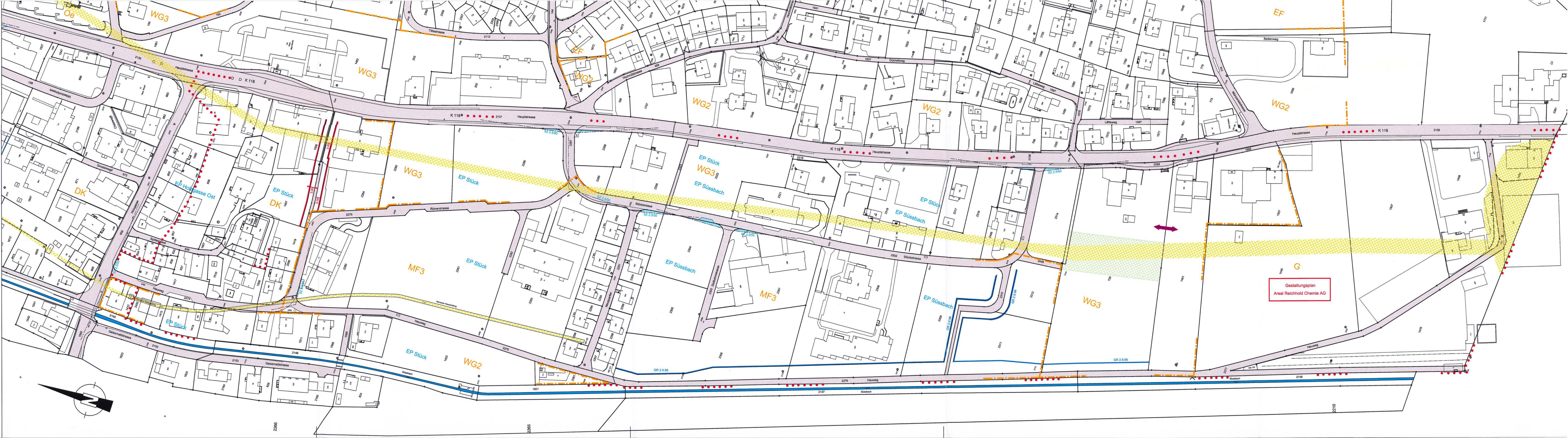
Genehmigung:
Aarau, den 4. Dezember 2002
Der Staatschreiber:

- Legende
1. Genehmigungsinhalt
- rot Baulinie
 - hellblau Sichtzone mit Beobachtungsdistanz B und Knotensichtweite A

Der Erschliessungsplan Stück vom 22.09.1987 wird gesamthaft aufgehoben.

Der Erschliessungsplan Süssbach vom 2.9.98 wird aufgehoben, ausgenommen die im Situationsplan und in der Legende (Orientierungsinhalt) bezeichneten Elemente und die Sondernutzungsvorschriften.

2. Orientierungsinhalt
- Perimeter des Erschliessungsplanes
 - blau Weiterhin rechtskräftige Baulinie des EP Süssbach (2.9.98)
 - grün Weiterhin rechtskräftiger Bereich A (vergl. Sondernutzungsvorschriften EP Süssbach)
 - violett Weiterhin rechtskräftiger Bereich für Fussweg (vergl. SNV EP Süssbach) Breite 2m. Die genaue Lage wird mit der Überbauung festgelegt. (Enteignungsrecht nach § 132 BauG)
 - grau bestehende Strasse / Wege
 - WG3 Zonengrenze und Zonenbezeichnung gemäss Zonenplan
 - Gewässer
 - Archäologische Fundstellen: Meldepflicht bei Bodeneingriffen



Erschliessungsplan Süssbach

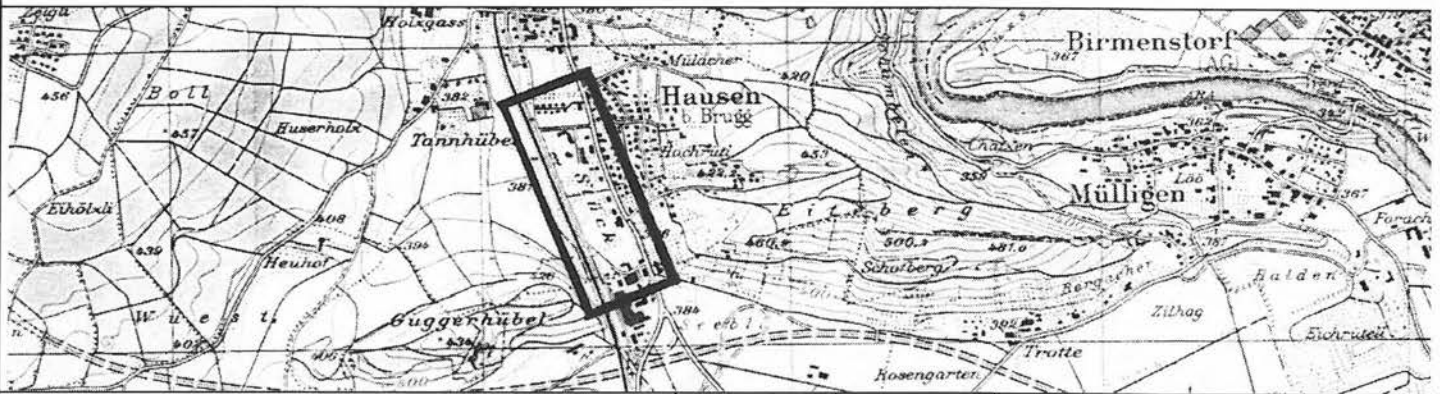


gemäss § 17 BauG

Sondernutzungsvorschriften

weitere Bestandteile des Erschliessungsplanes:

- Situationsplan 1:500
- Planungsbericht



KOHLI — PARTNER KOMMUNALPLAN AG

Gewerbering 12
5610 Wohlen

Telefon 056 621 93 91
Telefax 056 621 05 20

Datum

28.11.97

Entw.

GR

Gez.

Format

A4

Plan Nr.

3

Mitwirkungsbericht vom: 04. März 1998

Vorprüfungsbericht vom: 14. Januar 1998

Oeffentliche Auflage vom: 23. März 1998 bis: 22. April 1998

Beschlossen vom Gemeinderat am: 29. Juni 1998

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigung durch den Regierungsrat
Aarau, den 2. September 1998

Genehmigungsvermerk:

Der Staatsschreiber:

SONDERNUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 1

Zweck der
Sondernutzungsplanung

Die vorliegende Sondernutzungsplanung bezweckt, im bestehenden Quartier eine dichtere Bebauung zu ermöglichen.

Art. 2

Bestandteile des
Erschliessungsplanes

Der Erschliessungsplan besteht aus:

- Situationsplan 1: 500
- Sondernutzungsvorschriften (SNV)

Art. 3

Perimeter

Der Erschliessungsplan umfasst das im Plan bezeichnete Gebiet.

Art. 4

Verhältnis zur
Grundordnung

Soweit diese Sondernutzungsvorschriften nichts Abweichendes festlegen, gelten die Vorschriften der Bauordnung betreffend der Mehrfamilienhauszone MF3, der Wohn- und Gewerbezone WG3 sowie die Bestimmungen für Arealüberbauungen.

Art. 5

Genehmigungsinhalt

Der Erschliessungsplan hat folgenden Genehmigungsinhalt:

- aufzuhebende Strassen- / Weglinien
- zu genehmigende Strassenlinien
- zu genehmigende Baulinien
- aufzuhebende Baulinien
- Bereich A
- Bereich für Fussweg
- Sichtzonen

Art. 6

Strassenlinien, Bereich A

Die durch Strassenlinien ausgeschiedene Erschliessungsstrasse kann innerhalb des eingezeichneten Bereiches A in Lage und Länge variabel gestaltet werden. Die Strassenbreite von 4.00 m sowie der Baulinienabstand von 4.00 m müssen in jedem Falle eingehalten werden.

Art. 7

Wendeplätze

Am Ende der Erschliessungsstrasse ist für alle Verkehrsteilnehmer ein Wendeplatz für Lastwagen gemäss VSS Norm zu erstellen. Dieser kann mit privaten Vorplätzen kombiniert werden und ist im Grundbuch mittels Anmerkung zu sichern.

Art. 8

Bereich für Fussweg

Mit der Überbauung wird die neue Fusswegverbindung (Breite von 2 m) zwischen der neuen Erschliessungsstrasse und der Bushaltestelle lagemässig festgelegt.

Art. 9

Enteignungsrecht

Für die Erschliessungsstrasse besteht ein Enteignungsrecht nach § 132 BauG

Art. 10römische
Wasserleitungen

Die wasserführende römische Wasserleitung darf weder in ihrer Substanz noch in ihrer Funktion verändert werden. Zudem muss der Zugang zur Wasserleitung gewährleistet bleiben.

Sämtliche Erdbewegungsarbeiten und Bodeneingriffe (Planierung, Bauaushub, Strassenbau, Leitungsgräben etc.) im unmittelbaren Bereich der toten römischen Wasserleitung sind frühzeitig im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens der Kantonsarchäologie zu melden.

Art. 11

Inkrafttreten

Diese Sondernutzungsplanung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Die Abänderung bedarf des gleichen Verfahrens wie der Erlass.

Gemeinde Hausen

Kanton Aargau

Erschliessungsplan
Süssbach

gemäss § 17 BauG

Situation 1:500

weitere Bestandteile des Erschliessungsplanes:
• Sondernutzungsvorschriften

KOHLI PARTNER KOMMUNALPLAN AG

Datum 27.11.97

Entw. GR

Gez. SB

Format 50x147

Plan Nr. 1

Mitwirkungsbericht vom: 4. März 1998

Vorprüfungsbericht vom: 14. Januar 1998

Öffentliche Auflage vom: 23. März 1998

Beschlossen vom Gemeinderat: 29. Juni 1998

Der Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand:

Genehmigungsvermerk:

Genehmigung durch den Regierungsrat Aarau, den 2. September 1998

Der Staatschreiber:

Legende zum Erschliessungsplan

1. Genehmigungsinhalt

Es werden folgende farbig angelegte Elemente genehmigt:

GR Datum

blau

aufzuhebende Strassen- / Weglinien

rot

zu genehmigende Strassenlinien

rot

zu genehmigende Baulinien

GR Datum

blau

aufzuhebende Baulinien

grün

Bereich A

violett

Bereich für Fussweg, Breite 2 m. Die genaue Lage wird mit der Überbauung festgelegt (Enteignungsrecht nach § 132 BauG)

hellblau

Sichtzone

2. Orientierungsinhalt

GR Datum

blau

vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien

gelb

Erschliessungsstrasse ES

dunkelgrau

bestehende Strassen / Wege

schwarz

Zonengrenze

rot

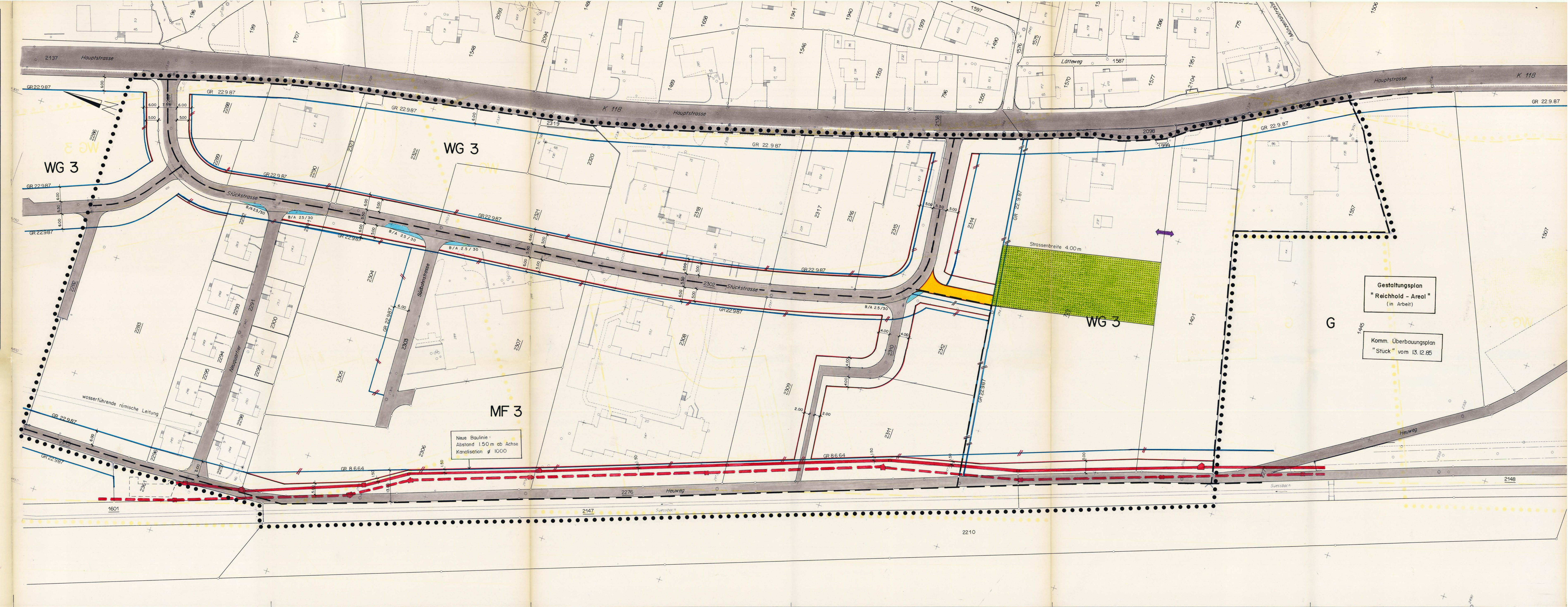
bestehender Regionaler Sammelkanal

rot

projektierter Sammelkanal

schwarz

Erschliessungsplanperimeter



Gestaltungsplan
"Reichhold - Areal"
(in Arbeit)

Komm. Überbauungsplan
"Stück" vom 13.12.85